



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 119-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.311

Eingereicht am: 02.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Gagnebin (Tramelan, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1339/2025 vom 03. Dezember 2025
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Unbegleitete Minderjährige — Übernahme der Betriebs- und Infrastrukturkosten für Kinder, die in der aufnehmenden Gemeinde zur Schule gehen

Unbegleitete Minderjährige (UMA) werden manchmal in Gastfamilien aufgenommen und untergebracht, können aber nicht in der Wohngemeinde angemeldet werden, da sie am Sitz der Stiftung Zugang B registriert werden müssen. Im Rahmen der Beschulung von UMA ist diese Vorgehensweise problematisch, da der Lastenausgleich derzeit keine Übernahme der Betriebs- und Infrastrukturkosten für asylsuchende Schülerinnen und Schüler (Status F, N und S) vorsieht und diese Kosten entweder vollständig von der Wohngemeinde getragen werden oder der Gastfamilie weiterverrechnet werden. Derzeit sind weder die Stadt Bern, wo die Organisation Zugang B ansässig ist, noch die Organisation Zugang B selbst verpflichtet, die Betriebs- und Infrastrukturkosten zu übernehmen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dem Regierungsrat diese Problematik bekannt, und weiss er, wie viele unbegleitete Minderjährige sich im Kanton Bern in dieser Situation befinden?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat, die Wohngemeinden bzw. Gastfamilien zu unterstützen, damit diese nicht die gesamten Betriebs- und Infrastrukturkosten für unbegleitete minderjährige Kinder tragen müssen?
3. Wird eine Anpassung des Lastenausgleichssystems in Betracht gezogen, um die Kosten zu berücksichtigen, die durch die Betriebs- und Infrastrukturkosten der UMA entstehen, sei es bei der Schulgemeinde oder bei der Sitzgemeinde der Stiftung Zugang B, die diese Kosten dann übernehmen könnte?

4. Was würde eine solche Änderung in finanzieller Hinsicht für den Kanton und die Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs bedeuten?

Antwort des Regierungsrates

Die Finanzierung der Volksschule ist eine bewährte Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Für Gehaltskosten von Lehrpersonen besteht ein Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden, während die Betriebs- und Infrastrukturkosten sich in kommunaler Zuständigkeit befinden. In Art. 24b des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) ist die Finanzierung des Volksschulunterrichts von Schülerinnen und Schülern (SuS), die in einer anderen als der Wohnsitzgemeinde geschult werden, geregelt. Das Gesetz sieht vor, dass die Wohnsitzgemeinde der Schulortsgemeinde in diesen Fällen einen Gehaltskostenbeitrag und einen Beitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur entrichtet.

Für SuS aus dem Asylbereich¹ gelten davon abweichende rechtliche Grundlagen. Das Wohnsitzprinzip gemäss Art. 24b FILAG ist für SuS aus dem Asylbereich nicht anwendbar. Diese haben keinen Wohnsitz im Sinne der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, sondern ein – teilweise vorübergehendes – Anwesenheitsrecht gemäss Asylgesetz. Sie sind damit nicht an- und abmeldepflichtig im Sinne der Bestimmungen des Ausländerrechts. Was die Finanzierung der Gehaltskosten der Lehrpersonen betrifft, ist zur Entlastung der Schulortsgemeinden im FILAG festgelegt, dass für SuS aus dem Asylbereich 100 % der durchschnittlichen Gehaltskosten vor Aufteilung zwischen dem Kanton und der Gemeinde in Abzug gebracht und dem Lastenausgleich zugeführt werden.² Damit erhalten Schulortsgemeinden den kommunalen Gehaltskostenanteil für die SuS aus dem Asylbereich durch die Gesamtheit aller Gemeinden finanziert. Für die Finanzierung der Betriebs- und Infrastrukturkosten für SuS aus dem Asylbereich sieht das FILAG keinen Lastenausgleich vor.

1. *Ist dem Regierungsrat diese Problematik bekannt, und weiss er, wie viele unbegleitete Minderjährige sich im Kanton Bern in dieser Situation befinden?*

Wie der Interpellant festhält, bleiben unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA), die in Pflegefamilien untergebracht sind, aus den einleitend dargelegten Gründen am Sitz der Stiftung Zentrum B registriert. Sie trägt im Auftrag des Kantons die Verantwortung für die Betreuung und Integration der UMA. Aktuell sind 29 UMA in Pflegefamilien untergebracht (Stand: 30.6.2025).

2. *Wie gedenkt der Regierungsrat, die Wohngemeinden bzw. Gastfamilien zu unterstützen, damit diese nicht die gesamten Betriebs- und Infrastrukturkosten für unbegleitete minderjährige Kinder tragen müssen?*

Für die Finanzierung der Betriebs- und Infrastrukturkosten für SuS aus dem Asylbereich sieht das FILAG keinen Lastenausgleich vor. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) empfiehlt den Gemeinden bei SuS aus dem Asylbereich daher, untereinander auf die Rechnungsstellung von Betriebs- und Infrastrukturkosten zu verzichten.³ Den wesentlichen Kostenanteil machen die Gehaltskosten der Lehrpersonen aus, von denen die Schulortsgemeinden, wie oben erwähnt, bereits entlastet werden. Aus Sicht des Regierungsrats braucht es keine Anpassungen der bestehenden Regelung, da es sich um eine kleine Zahl von UMA handelt und die Kosten für Betriebs- und Infrastruktur nicht wesentlich ins Gewicht fallen je Gemeinde. Es werden maximal zwei UMA in einer Gemeinde platziert.

¹ Status N, F und S

² Art. 24f des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

³ Merkblatt «Finanzierung der Schulung von Kindern aus dem Asylbereich» des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB)

Aufgrund des Vorstosses wurden die Erläuterungen zur Thematik auf der kantonalen Internetseite überprüft und die «Informationen zum Schulbesuch in einer anderen Gemeinde innerhalb des Kantons» präzisiert.

3. *Wird eine Anpassung des Lastenausgleichssystems in Betracht gezogen, um die Kosten zu berücksichtigen, die durch die Betriebs- und Infrastrukturkosten der UMA entstehen, sei es bei der Schulgemeinde oder bei der Sitzgemeinde der Stiftung Zugang B, die diese Kosten dann übernehmen könnte?*

Da maximal zwei UMA in einer Gemeinde platziert sind, handelt es sich bei den Betriebs- und Infrastrukturkosten um einen geringen Betrag für die Gemeinde. Das AKVB empfiehlt wie bis anhin und künftig, auf eine Rechnungsstellung zu verzichten. Das heutige Lastenausgleichssystem im Bereich Volksschule ist fein austariert und breit akzeptiert. Aus den oben dargelegten Gründen sind keine Änderungen geplant.

4. *Was würde eine solche Änderung in finanzieller Hinsicht für den Kanton und die Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs bedeuten?*

Wie bei Frage drei beantwortet, ist das Lastenausgleichssystem fein austariert und wirft auch in der Praxis keine Fragen auf. Aus diesem Grund sieht der Regierungsrat keinen Bedarf, Änderungen vorzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat